



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 18. Dezember 2009

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
25.11.2009	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Einkommensteuergesetz und anderen Steuergesetzen	381
8.12.2009	Landesverordnung zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften	382
10.12.2009	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz	398

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Einkommensteuergesetz und anderen Steuergesetzen Vom 25. November 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2,

des § 7 i Abs. 2 Satz 1 und des § 10 g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366),

des § 16 Abs. 4 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550),

des § 4 Nr. 5 Satz 1, des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, des § 25 Abs. 4 Satz 2 und des § 32 Abs. 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2974), und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Einkommensteuergesetz und anderen Steuergesetzen vom 4. April 1996 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. September 2001 (GVBl. S. 204), BS 611-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „EStG“ durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes (EStG)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „das Landesamt für Denkmalpflege“ durch die Worte „die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz/Direktion Landesdenkmalpflege“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „das Landesamt für Denkmalpflege“ durch die Worte „die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz/Direktion Landesdenkmalpflege“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „das“ durch die Worte „die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz/Direktion“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 wird das Wort „die“ durch die Worte „das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz/“, der Landkreisname „Bitburg-Prüm“ durch den Landkreisnamen „Eifelkreis Bitburg-Prüm“ und der Landkreisname „Daun“ durch den Landkreisnamen „Vulkaneifel“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 wird das Wort „die“ durch die Worte „das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz/“ und der Landkreisname „Ludwigshafen“ durch den Landkreisnamen „Rhein-Pfalz-Kreis“ ersetzt.

- 2. In § 2 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 4 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes“ ersetzt.

- 3. In § 3 wird die Abkürzung „GrStG“ durch die Worte „des Grundsteuergesetzes“ ersetzt.

- 4. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 25. November 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften *
Vom 8. Dezember 2009**

Aufgrund des § 18 Abs. 5, des § 22 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 und des § 87 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 213-1, und

aufgrund des § 17 d Abs. 3 des Ingenieurkammergesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 763), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 237), BS 714-1, wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik vom 11. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 3, BS 213-1-7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Personen, die nach § 8 zur Ausführung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung berechtigt sind.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder Fachhochschule“ gestrichen.
 - bb) In Satz 1 Nr. 8 werden die Worte „oder ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, in Rheinland-Pfalz eine Tätigkeit nach dieser Verordnung auszuüben“ gestrichen.
 - cc) In Satz 1 Nr. 9 wird die Verweisung „§ 158 c Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „zur Berufsausübung“ gestrichen.
 - ee) In Satz 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Berufsaufgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
 - ff) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „oder Fachhochschulen“ gestrichen.
 - gg) In Satz 3 werden die Worte „Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur“ durch die Worte „Tätigkeit nach dieser Verordnung“ ersetzt.
 - hh) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die nach Satz 1 Nr. 4 geforderte mindestens zweijährige Ausübung der Tätigkeit vor der Anerkennung gelten Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und Satz 3 insoweit sinngemäß.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder Fachhochschulen“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet worden ist oder“ eingefügt und wird das am Ende stehende Wort „oder“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 6 wird der Schlusspunkt durch das Wort „ , oder“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. durch ein Gericht unter Betreuung gestellt worden sind.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,“.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen und werden die Worte „Hoch- oder Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Worte „der nicht älter als drei Monate sein soll“ durch die Worte „oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates; das Führungszeugnis oder das gleichwertige Dokument soll nicht älter als drei Monate sein“ ersetzt.
 - dd) Der Nummer 5 werden die Worte „wobei das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach den §§ 5 und 6 nachzuweisen ist,“ angefügt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsausschuss“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung (§ 4) bescheinigt der bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildete Prüfungsausschuss die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers.“

* Diese Verordnung dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 – Einleitung – wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. ein von der Vereinigung der Prüflingenieurinnen für Baustatik und der Prüfsachverständigen für Standsicherheit in Rheinland-Pfalz e.V. vorgeschlagenes Mitglied dieser Vereinigung.“.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „Beirats“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ und das Wort „Begutachtung“ durch das Wort „Bescheinigung“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Beirats“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beirats“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde leitet den vollständigen Antrag auf Anerkennung (§ 4) dem nach § 5 gebildeten Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6. In der Bescheinigung sind die Feststellungen des Prüfungsausschusses zu begründen; die Bescheinigung ist von dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ durch die Verweisung „§ 49 VwVfG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das am Ende stehende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung

ausgesprochen worden ist, ohne die nach § 9 Abs. 11 erforderliche Genehmigung eine Zweitniederlassung als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur für Baustatik errichtet.“

7. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

„§ 8 Gegenseitigkeit, Gleichwertigkeit

(1) Die Anerkennung kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, sind berechtigt, Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
 2. dafür hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
 3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- Sie haben das erstmalige Tätigwerden in Rheinland-Pfalz vorher der obersten Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und dabei
1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausführung dieser Aufgaben zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
 2. einen Nachweis darüber, dass sie in dem Staat ihrer Niederlassung die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde soll das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. Im Übrigen gelten für Personen nach Satz 1 die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die oberste Bauaufsichtsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs sowie den Voraussetzungen des § 3 vergleichbare Anforderungen erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten für Personen nach Satz 1 die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

- (4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten abgewickelt werden.
- (5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Personen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn Gründe eintreten, die im Falle einer Anerkennung nach § 1 Abs. 1 gemäß § 7 zum Erlöschen, zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung führen würden.“
8. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Prüfung der Nachweise über die Standesicherheit (§ 10 Abs. 1) muss am Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Baustatik, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik ausgesprochen worden ist, erfolgen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik können sich nur durch andere Personen, die nach dieser Verordnung in gleicher Fachrichtung tätig werden dürfen, vertreten lassen.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und folgende Sätze werden angefügt:
- „Verlegt eine Prüffingenieurin oder ein Prüffingenieur für Baustatik den Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, hat sie oder er dies der obersten Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde übersendet die über die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Baustatik vorhandenen Akten der für den neuen Geschäftssitz zuständigen Anerkennungsbehörde.“
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
- g) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
- „(11) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, der Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung enthalten muss. Weitere Unterlagen und Angaben können verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land der Bun-

desrepublik Deutschland, entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde dieses Landes. Die Prüftätigkeit muss in der Zweitniederlassung erfolgen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

9. Der bisherige § 9 wird § 10 und folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik dürfen Prüfaufträge, die auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht umfassen, nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung sicherstellen können.“
10. Der bisherige § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-13, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung vom 17. Juli 1972 – GVBl. S. 257, 371 –, zuletzt geändert durch § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1990 – GVBl. S. 248 –, BS 213-1-9)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO – vom 17. Juli 1972 – GVBl. S. 257, 371, BS 213-1-9 – in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt und werden nach der Zahl „100“ die Worte „Besucherinnen und“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 3 VStättVO)“ ersetzt und werden nach der Zahl „200“ jeweils die Worte „Besucherinnen und“ eingefügt.
- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Verkaufsstätten (§ 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 8. Juli 1998 – GVBl. S. 229, BS 213-1-17 – in der jeweils geltenden Fassung)“.
- d) In Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 7 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 – GVBl. S. 243 –, BS 213-1-27)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 8 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 – GVBl. S. 243, BS 213-1-27 – in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
- e) In Nummer 11 wird die Verweisung „§ 48 Abs. 2 LBauO“ durch die Verweisung „§ 50 Abs. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Betreiber hat“ durch die Worte „Die Betreiberinnen und Betreiber haben“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „hat der Betreiber“ durch die Worte „haben die Betreiberinnen und Betreiber“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Betreiber“ durch die Worte „den Betreiberinnen und Betreibern“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Betreiber hat“ durch die Worte „Die Betreiberinnen und Betreiber haben“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „hat der Betreiber“ durch die Worte „haben die Betreiberinnen und Betreiber“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Kommt der Betreiber seiner“ durch die Worte „Kommen die Betreiberinnen und Betreiber ihrer“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Sachverständige“ durch das Wort „Personen“ ersetzt und nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ der Klammerzusatz „(Anerkennungsbehörde)“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisationen nach Absatz 2 im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angehörige dieser Organisationen,“.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „Sachverständiger“ durch die Worte „sachverständige Person“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Sachkundige“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Sachkundige)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Technische Überwachungsorganisationen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Organisationen, die zugelassene Überwachungsstellen nach § 21 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), und Rechtsnachfolger einer Organisation sind, welche nach § 6 oder § 6 a der Landesverordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 24. Juli 1959 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 179 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) und aufgehoben durch Artikel 5 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), anerkannt war.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „als Sachverständiger“ gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Als sachverständige Person nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird auf Antrag anerkannt, wer
1. den Geschäfts-, Dienst- oder Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat,
 2. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
 3. als Ingenieurin oder Ingenieur eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Fachrichtung hat, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, und dabei mindestens zwei Jahre bei vergleichbaren Tätigkeiten mitgewirkt hat,
 4. die für die Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzt,
 5. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, den Aufgaben einer sachverständigen Person gewachsen zu sein und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen, und
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird das Wort „Sachverständiger“ durch die Worte „sachverständige Person“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. wer durch ein Gericht unter Betreuung gestellt worden ist oder“.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. wer in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet worden ist oder die antragstellende Person nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „als Sachverständiger“ gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Antrag auf Anerkennung als sachverständige Person ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu stellen. Dabei ist anzugeben, ob und wie oft ein Verfahren auf Anerkennung als sachverständige Person, auch außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, erfolglos geblieben ist.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,“.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen und werden die Worte „Hoch- oder Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden die Worte „der Antragsteller einen“ durch das Wort „ein“ und wird das Wort „hat“ durch die Worte „wurde oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates; das Führungszeugnis oder das gleichwertige Dokument soll nicht älter als drei Monate sein“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- ee) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
„6. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, wobei das Vorliegen der Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 durch ein Fachgutachten im Sinne des Absatzes 3 nachzuweisen ist, und
7. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 4 Abs. 2 nicht vorliegen.“
- ff) Nach Nummer 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Weitere Unterlagen und Angaben können verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Nachweis über die fachliche Eignung der antragstellenden Person (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) wird durch ein Fachgutachten einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Stelle erteilt; die Kosten trägt die antragstellende Person.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „obersten Bauaufsichtsbehörde,“ durch die Worte „Anerkennungsbehörde oder“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die sachverständige Person aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen, oder“.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „der Sachverständige“ durch die Worte „die sachverständige Person“ und wird das Wort „ihni“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die sachverständige Person die Tätigkeit in einem Umfang ausübt, der eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die §§ 48 und 49 VwVfG bleiben im Übrigen unberührt.“

7. Nach § 6 wird folgender neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Gegenseitigkeit, Gleichwertigkeit

(1) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Rheinland-Pfalz.

(2) Die Anerkennung kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, sind berechtigt, Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderung erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden in Rheinland-Pfalz vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestell-

ten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausführung dieser Aufgaben zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und

2. einen Nachweis darüber, dass sie in dem Staat ihrer Niederlassung die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. Im Übrigen gelten für Personen nach Satz 1 die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

(4) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs sowie den Voraussetzungen des § 4 vergleichbare Anforderungen erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 5 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten für Personen nach Satz 1 die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

(5) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten abgewickelt werden.

(6) Die Anerkennungsbehörde kann Personen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn Gründe eintreten, die im Falle einer Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 6 zum Erlöschen, zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung führen würden.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „sachverständiger Personen“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Angabe „und Abs. 2“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht gebunden.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sachverständige Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. dürfen Prüfungen nicht vornehmen, wenn sie bei der Ausführung der haustechnischen Anlage oder

- Einrichtung als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer tätig waren oder ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt, und
2. müssen eigenverantwortlich tätig sein; dies gilt nicht für Beschäftigte von Unternehmen und Organisationen, deren Gegenstand oder Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach dieser Verordnung keiner fachlichen Weisung unterliegen.“
- d) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Sachverständige Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 haben Änderungen des Geschäfts-, Dienst- oder Wohnsitzes sowie der sonstigen der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Verlegt die sachverständige Person den Geschäfts-, Dienst- oder Wohnsitz, für den die Anerkennung als sachverständige Person ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, hat sie dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die über die sachverständige Person vorhandenen Akten der für den neuen Geschäfts-, Dienst- oder Wohnsitz zuständigen Anerkennungsbehörde.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. Der bisherige § 8 wird § 9 und die Verweisung „§ 87 Abs. 4 Satz 1 Nr. 14 LBauO“ wird durch die Verweisung „§ 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 16 LBauO“ ersetzt.
10. Der bisherige § 9 wird § 10 und in Absatz 3 wird das Wort „Sachverständiger“ durch die Worte „sachverständige Person“ ersetzt.
11. Der bisherige § 10 wird gestrichen.
12. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Die Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz vom 25. März 1997 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), BS 213-1-14, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die nach dieser Verordnung von der obersten Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde) anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz sind berechtigt, Bescheinigungen nach § 65 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) auszustellen. Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht gebunden.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:
 „Als Sachverständige oder Sachverständiger für baulichen Brandschutz wird auf Antrag anerkannt, wer“.
- bb) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „1. das Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens oder der Fachrichtung Brandschutz an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst mit Erfolg abgeschlossen hat,
 2. als Architektin oder Architekt oder Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig tätig ist,“.
- cc) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 48 LBauO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 LBauO)“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird das Wort „ausreichende“ durch die Worte „die erforderlichen“ ersetzt.
- ee) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, den Aufgaben einer oder eines Sachverständigen für baulichen Brandschutz gewachsen zu sein und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen,“.
- ff) Nummer 6 wird gestrichen.
- gg) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
 „6. nachweist, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 500 000,00 EUR für Personenschäden und 500 000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden mit einer fünfjährigen Nachhaftung besteht; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden; zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Anerkennungsbehörde,“.
- hh) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und der Schlusspunkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- ii) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 „8. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.“
- jj) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist,
1. wer als Alleininhaberin oder Alleininhaber eines Ingenieurbüros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig ist,
2. wer
- a) sich mit mindestens einer Ingenieurin oder einem Ingenieur oder einer Architektin oder einem Architekten zusammengeschlossen hat,
- b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
- c) kraft vertraglicher Regelung dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben nach dieser

Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder

3. wer als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender an Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung oder Planung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist, wer keine eigenen Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen besitzt und keine fremden Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach dieser Verordnung stehen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Als“ die Worte „Sachverständige oder“ eingefügt.
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. im öffentlichen Dienst verbeamtet oder arbeitsvertraglich beschäftigt ist; dies gilt nicht für hauptberuflich Lehrende an Hochschulen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung oder Planung tätig sind,“.
 - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „als“ die Worte „Unternehmerin oder“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nummer 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - ff) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. durch ein Gericht unter Betreuung gestellt worden ist oder

8. in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet worden ist oder die antragstellende Person nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für baulichen Brandschutz ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu stellen. Dabei ist anzugeben, ob und wie oft ein Verfahren auf Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für baulichen Brandschutz, auch außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, erfolglos geblieben ist.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,“.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen und werden die Worte „Hoch- oder Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
 - cc) Der Nummer 4 werden die Worte „oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates; das Führungszeugnis oder das gleichwertige Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,“ angefügt.

dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7, wobei das Vorliegen der Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch ein Gutachten nach § 4 nachzuweisen ist, und“.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gutachten über die fachliche Eignung der antragstellenden Person (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) wird von einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Beirat erstattet. Das Gutachten ist zu begründen und von dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Beirats zu unterschreiben. Die Anerkennungsbehörde kann das Gutachten nach Satz 1 auch von einem vergleichbaren Beirat eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland erstatten lassen, wenn dies der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dient.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Antragsteller seine“ durch die Worte „die antragstellende Person ihre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Antragsteller“ durch die Worte „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ jeweils durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Kosten trägt die antragstellende Person.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „obersten Bauaufsichtsbehörde oder“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der erforderliche Versicherungsschutz (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) nicht mehr besteht.“
 - b) Absatz 3 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. die oder der Sachverständige für baulichen Brandschutz aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben wahrzunehmen, oder

3. die oder der Sachverständige für baulichen Brandschutz gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die oder der Sachverständige für baulichen Brandschutz aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Tätigkeit in einem Umfang ausübt, der eine

ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die §§ 48 und 49 VwVfG bleiben im Übrigen unberührt.“

6. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:

§ 6

Gegenseitigkeit, Gleichwertigkeit

(1) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Rheinland-Pfalz.

(2) Die Anerkennung kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, sind berechtigt, Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Sie haben das erstmalige Tätigwerden in Rheinland-Pfalz vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei
 1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausführung dieser Aufgaben zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
 2. einen Nachweis darüber, dass sie in dem Staat ihrer Niederlassung die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. Im Übrigen gelten für Personen nach Satz 1 die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

(4) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs sowie den Voraussetzungen des § 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem

die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten für Personen nach Satz 1 die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

(5) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten abgewickelt werden.

(6) Die Anerkennungsbehörde kann Personen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn Gründe eintreten, die im Falle einer Anerkennung nach § 1 Abs. 1 gemäß § 5 zum Erlöschen, zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung führen würden.“

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „zuverlässigen“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sachverständige für baulichen Brandschutz können sich nur durch andere Personen, die nach dieser Verordnung tätig werden dürfen, vertreten lassen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sachverständige für baulichen Brandschutz dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder eine ihrer Mitarbeiterinnen oder einer ihrer Mitarbeiter oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des betreffenden Zusammenschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bereits mit dem Gegenstand der Bescheinigung, insbesondere als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Gutachterin oder Gutachter, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer befasst waren oder ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Technik“ die Worte „sowie über die Entwicklungen im Bereich des Brandschutzes“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der obersten Bauaufsichtsbehörde sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Jede Änderung des Geschäftssitzes sowie der sonstigen der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen haben die Sachverständigen für baulichen Brandschutz der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Verlegen Sachverständige für baulichen Brandschutz den Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Sachverständige für baulichen Brandschutz ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, haben sie dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die über die Sachverständigen für baulichen Brandschutz vorhandenen Akten der für den neuen Geschäftssitz zuständigen Anerkennungsbehörde.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Sachverständige für baulichen Brandschutz hat“ durch die Worte „Die Sachverständigen für baulichen Brandschutz haben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 112), BS 213-50,“ durch die Worte „den Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) in der jeweils geltenden Fassung für die Gefahrenverhütungsschau“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 48 LBauO“ durch die Verweisung „§ 50 LBauO“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Sachverständigen für baulichen Brandschutz haben die Übereinstimmung der ordnungsgemäßen Bauausführung mit den von ihnen zu verantwortenden Bauunterlagen zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde hierüber eine Bescheinigung auszustellen.“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die Abwicklung der Prüfaufträge Muster einführen und deren Verwendung vorschreiben.“
9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 1“ jeweils durch die Verweisung „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
10. Der bisherige § 9 wird gestrichen.
11. Nach § 9 wird folgender neue § 10 eingefügt:

„§ 10
Übergangsbestimmung

Die vor dem 28. Dezember 2009 nach dieser Verordnung anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gegenüber der Anerkennungsbehörde nachzuweisen, dass für sie Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in dem seit 28. Dezember 2009 erforderlichen Umfang besteht.“

12. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden gestrichen.
13. Der bisherige § 12 wird § 11.

Artikel 4

Die Landesverordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 179, BS 213-1-19) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „Eigenschaften“ der Klammerzusatz „(Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3)“ eingefügt und die Angabe „B II“ durch die Worte „der Überwachungsklasse 2 oder 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(Teil 1 und -1/A1 der technischen Regel)“ gestrichen.
 - bb) Die Angabe „29. November 1996 (MinBl. 1997 S. 167; 1999 S. 512)“ wird durch die Angabe „21. November 2008 (MinBl. S. 376)“ ersetzt.

2. In § 2 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Absätze 1 und 2 werden eingefügt:
„(1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 LBauO auf andere Weise in gleichem Maße erfüllt werden.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 1 Abs. 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staaten belegt werden.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.
4. § 4 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 5

Die Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau vom 17. September 2002 (GVBl. S. 372, BS 213-1-20) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht gebunden.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „können“ durch die Worte „werden auf Antrag“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
 - bb) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Fachrichtung Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. als Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,“.
 - cc) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„4. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,“.
 - dd) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 6“ durch die Verweisung „§ 7“ ersetzt.
 - ee) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. nachweisen, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 500 000,00 EUR für Personenschäden und 500 000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden mit einer fünfjährigen Nachhaftung besteht; die Leistungen des Versicherers

- für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden; zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die oberste Bauaufsichtsbehörde,“.
- ff) In Nummer 8 wird das Wort „versichern“ durch die Worte „eine besondere Erklärung abgeben“ ersetzt und werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „noch Angehörige des Zusammenschlusses nach Satz 2 Nr. 2“ eingefügt.
- gg) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist,
 1. wer als Alleininhaberin oder Alleininhaber eines Ingenieurbüros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig ist,
 2. wer
 a) sich mit mindestens einer Ingenieurin oder einem Ingenieur oder einer Architektin oder einem Architekten zusammengeschlossen hat,
 b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 c) kraft vertraglicher Regelung dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
 3. wer als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender an Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.
 Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist, wer keine eigenen Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen besitzt und keine fremden Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach dieser Verordnung stehen.“
- b) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:
 „(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 müssen Sachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:
 „1. im öffentlichen Dienst verbeamtet oder arbeitsvertraglich beschäftigt sind; dies gilt nicht für hauptberuflich Lehrende an Hochschulen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind,“.
 cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
 „3. in Vermögensverfall geraten sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet worden ist oder sie nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sind,“.
- ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
 Der Schlusspunkt wird durch das Wort „, oder“ ersetzt.
- ff) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:
 „5. durch ein Gericht unter Betreuung gestellt worden sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Dabei ist anzugeben, ob und wie oft ein Verfahren auf Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für Erd- und Grundbau, auch außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, erfolglos geblieben ist.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,“.
 bb) In Nummer 2 wird das Wort „im“ durch die Worte „bis zum“ ersetzt.
 cc) In Nummer 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen und werden die Worte „Hoch- und Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
 dd) Der Nummer 4 werden die Worte „oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates; das Führungszeugnis oder das gleichwertige Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,“ angefügt.
- ee) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9, wobei das Vorliegen der Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch ein Fachgutachten des Beirats nach § 4 nachzuweisen ist“ ersetzt.
- ff) Folgende neue Nummer 6 wird eingefügt:
 „6. Angaben über etwaige Niederlassungen,“.
- gg) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Verweisung „§ 2 Abs. 2“ wird durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:
 „§ 4
 Beirat, Verfahren
 Dem Beirat, der bei der Bundesingenieurkammer besteht, ist ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums

von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrund-Gutachten vorzulegen, von denen mindestens zehn Gutachten, wovon zwei wiederum gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. Der Beirat erstellt ein Fachgutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Hierzu kann der Beirat die Teilnahme an einer von ihm abzulehnenden Prüfung verlangen. Wer diese Prüfung nicht besteht, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; Prüfungen in einem Verfahren auf Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für Erd- und Grundbau sowie außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz erfolglos gebliebene Anerkennungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Satz 2) sind anzurechnen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Beirat hat seine Entscheidung zu begründen. Die Kosten trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:
 - „3. bei Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
 4. wenn der erforderliche Versicherungsschutz (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) nicht mehr besteht.“
- b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - „(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich ein in § 2 Abs. 3 genannter Grund bekannt wird, der eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätte.
 - (3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 genannter Grund eintritt, der eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen würde.
 - (4) Die Anerkennung kann unbeschadet des § 49 VwVfG widerrufen werden, wenn die Sachverständige oder der Sachverständige für Erd- und Grundbau
 1. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben wahrzunehmen,
 2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verstoßen hat,
 3. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat,
 4. die Tätigkeit in einem Umfang ausübt, der eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt, oder
 5. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, ohne die nach § 7 Abs. 9 erforderliche Genehmigung eine Zweitniederlassung als Sachverständige oder Sachverständiger für Erd- und Grundbau errichtet.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - „(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen.“

6. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:

„§ 6
Gegenseitigkeit, Gleichwertigkeit

- (1) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Rheinland-Pfalz.
 - (2) Die Anerkennung kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.
 - (3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, sind berechtigt, Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie
 1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
 2. dafür hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
 3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Sie haben das erstmalige Tätigwerden in Rheinland-Pfalz vorher der obersten Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und dabei
 1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausführung dieser Aufgaben zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
 2. einen Nachweis darüber, dass sie in dem Staat ihrer Niederlassung die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten,
- vorzulegen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde soll das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. Im Übrigen gelten für Personen nach Satz 1 die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.
- (4) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die oberste Bauaufsichtsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs sowie den Voraussetzungen des § 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten für Personen nach Satz 1 die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

(5) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten abgewickelt werden.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Personen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn Gründe eintreten, die im Falle einer Anerkennung nach § 1 Abs. 1 gemäß § 5 zum Erlöschen, zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung führen würden.“

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Prüfung der Nachweise über den Baugrund (§ 8) muss am Geschäftssitz der Sachverständigen für Erd- und Grundbau, für den die Anerkennung als Sachverständige für Erd- und Grundbau ausgesprochen worden ist, erfolgen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Sachverständige für Erd- und Grundbau können sich nur durch andere Personen, die nach dieser Verordnung tätig werden dürfen, vertreten lassen.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des betreffenden Zusammenschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bereits“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 5 VwVfG“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Halbsatz 1 werden nach dem Wort „halten“ die Worte „und müssen über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen“ eingefügt.
 - f) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:
„(7) Sachverständige für Erd- und Grundbau sind verpflichtet, der obersten Bauaufsichtsbehörde jederzeit Einsicht in die Unterlagen über die Aufgabenerledigung zu gewähren.

(8) Eine Änderung des Geschäftssitzes sowie der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen haben die Sachverständigen für Erd- und Grundbau der obersten Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Verlegen Sachverständige für Erd- und Grundbau ihren Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Sachverständige für Erd- und Grundbau ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, haben sie dies der obersten Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde übersendet die über die Sachverständigen für Erd- und Grundbau vorhandenen Akten der für den neuen Geschäftssitz zuständigen Anerkennungsbehörde.

(9) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Sachverständige oder Sachverständiger für Erd- und Grund-

bau in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, der Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung enthalten muss. Weitere Unterlagen und Angaben können verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde dieses Landes. Die Prüftätigkeit muss in der Zweitniederlassung erfolgen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8 Aufgabenerledigung

Die Sachverständigen für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage.“

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „in der Fassung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533)“ durch die Worte „vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732)“ ersetzt.
10. Der bisherige § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:
- #### „§ 10 Übergangsbestimmung
- Die vor dem 28. Dezember 2009 nach dieser Verordnung anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass für sie Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 in dem seit 28. Dezember 2009 erforderlichen Umfang besteht.“
11. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 6

Die Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standesicherheit vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197), geändert durch § 10 der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 3), BS 213-1-21, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder Fachhochschule“ gestrichen.
 - bb) In Satz 1 Nr. 8 werden die Worte „oder ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands in einem

- Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, in Rheinland-Pfalz eine Tätigkeit nach dieser Verordnung auszuüben“ gestrichen.
- cc) In Satz 1 Nr. 9 wird die Verweisung „§ 158 c Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „zur Berufsausübung“ gestrichen.
- ee) In Satz 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Berufsaufgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
- ff) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „oder Fachhochschulen“ gestrichen.
- gg) In Satz 3 werden die Worte „Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur“ durch die Worte „Tätigkeit nach dieser Verordnung“ ersetzt.
- hh) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die nach Satz 1 Nr. 4 geforderte mindestens zweijährige Ausübung der Tätigkeit vor der Eintragung gelten Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und Satz 3 insoweit sinngemäß.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder Fachhochschulen“ gestrichen.
- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet worden ist oder“ eingefügt und wird das am Ende stehende Wort „oder“ gestrichen.
- cc) In Nummer 6 wird der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. durch ein Gericht unter Betreuung gestellt worden sind.“
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in einem anderen Land“ durch die Worte „außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,“.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen und werden die Worte „Hoch- und Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden die Worte „der nicht älter als drei Monate sein soll“ durch die Worte „oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates; das Führungszeugnis oder das gleichwertige Dokument soll nicht älter als drei Monate sein“ ersetzt.
- dd) Der Nummer 5 werden die Worte „wobei das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach den §§ 5 und 6 PrüfIngBaustatikVO nachzuweisen ist,“ angefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Fachausschuss leitet den vollständigen Antrag auf Eintragung (§ 4) dem nach § 5 PrüfIngBaustatikVO bei der obersten Bauaufsichtsbehörde für die Anerkennung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Baustatik gebildeten Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber dem Fachausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6. Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses ist zu begründen und von dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „in einem anderen Land“ durch die Worte „außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ durch die Verweisung „§ 49 VwVfG“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Eintragung erfolgt ist, ohne die nach § 8 Abs. 11 erforderliche Genehmigung eine Zweitniederlassung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit errichtet.“
5. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:
- „§ 7 a
Gegenseitigkeit, Gleichwertigkeit
- (1) Die Eintragung in die Liste nach § 2 Abs. 1 kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.
- (2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der

Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach § 2 Abs. 1 berechtigt, Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Voraussetzungen für die Eintragung und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden in Rheinland-Pfalz vorher dem Fachausschuss anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausführung dieser Aufgaben zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie in dem Staat ihrer Niederlassung die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Der Fachausschuss soll das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; er hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. Personen nach Satz 1 können auf Antrag in die Liste nach § 2 Abs. 1 eingetragen werden. Im Übrigen gelten für Personen nach Satz 1 die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind ohne Eintragung in die Liste nach § 2 Abs. 1 berechtigt, Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen der Fachausschuss bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs sowie den Voraussetzungen des § 3 vergleichbare Anforderungen erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Personen nach Satz 1 können auf Antrag in die Liste nach § 2 Abs. 1 eingetragen werden. Im Übrigen gelten für Personen nach Satz 1 die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

(4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten abgewickelt werden.

(5) Der Fachausschuss kann Personen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn Gründe eintreten, die im Falle einer Eintragung nach § 1 Satz 1 gemäß § 7 zum

Erlöschen, zum Widerruf oder zur Rücknahme der Eintragung führen würden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Prüfung der Nachweise über die Standsicherheit (§ 9 Abs. 1) muss am Geschäftssitz der Prüfsachverständigen für Standsicherheit, für den die Eintragung als Prüfsachverständige für Standsicherheit ausgesprochen worden ist, erfolgen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Prüfsachverständige für Standsicherheit können sich nur durch andere Personen, die nach dieser Verordnung in gleicher Fachrichtung tätig werden dürfen, vertreten lassen.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch den Fachausschuss. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, der Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung enthalten muss. Weitere Unterlagen und Angaben können verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, entscheidet der Fachausschuss im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde dieses Landes. Die Prüftätigkeit muss in der Zweitniederlassung erfolgen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

7. Dem § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Prüfsachverständige für Standsicherheit dürfen Prüfungsaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht sicherstellen können.“

8. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 8“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Beirats“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Ausstellung oder das Versagen der Bescheinigung für Personen nach § 7 a Abs. 3 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 bis 5“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Für Personen nach § 7 a Abs. 2 und 3, die sich in die Liste nach § 2 Abs. 1 eintragen lassen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Untersagung des Tätigwerdens von Personen nach § 7 a Abs. 2 und 3 gilt Satz 1 entsprechend.“
- d) Folgende neue Absätze 6 und 7 werden eingefügt:
„(6) Für die Überprüfung der Berechtigung zur Ausführung von Aufgaben nach dieser Verordnung für Personen nach § 7 a Abs. 2 wird eine Gebühr von bis zu 100,00 EUR erhoben.
(7) Fallen die Verwaltungsverfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), so darf nach deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen bleiben daher bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt. Inländische Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner dürfen hierdurch nicht benachteiligt werden. In den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen Verwaltungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 und 6.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
10. § 15 wird gestrichen.
11. Der bisherige § 16 wird § 15.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Mainz, den 8. Dezember 2009
Der Minister der Finanzen
Kühl

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Anlage
(zu Artikel 2 Nr. 12)

Anlage
(zu § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 10 Abs. 2)

Prüfende und Prüfgegenstand	vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung*	wiederkehrende Prüffristen in Jahren
1 Prüfung durch sachverständige Personen, ausgenommen Sachkundige (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)		
1.1 Selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	1
1.2 Raumlufttechnische Anlagen, ausgenommen in Wohnhochhäusern	X	3
1.3 CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	X	1
1.4 Elektrische Starkstromanlagen in Gebäuden oder Räumen nach § 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8; in Krankenhäusern jedoch nur elektrische Starkstromanlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen	X	3
1.5 Sicherheitsstromversorgung	X	3
2 Prüfung durch Sachkundige (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)		
2.1 Brandmelde- und Alarmanlagen	X	3
2.2 Rauchabzugseinrichtungen	X	3
2.3 Feuerlöschanlagen, die nicht unter lfd. Nr. 1.1 fallen	X	3
2.4 Feuerlöscher	-	2
2.5 Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	1
2.6 Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	X	1
2.7 Schutzvorhänge zwischen Bühnen und Versammlungsräumen	X	1
2.8 Blitzschutzanlagen	-	5

* Die Zeichen bedeuten:
 X Prüfung erforderlich
 - Prüfung nicht erforderlich

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Bestimmung
der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz
Vom 10. Dezember 2009**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz vom 26. September 1991 (GVBl. S. 343, BS 75-57) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Absatzes 2

1. für den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sowie für die Wasser- und Bodenverbände, bei denen das Land, ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Verbandsmitglied ist, die obere Wasserbehörde (§ 105 Abs. 2 des Landeswassergesetzes – LWG –) und
2. im Übrigen die untere Wasserbehörde (§ 105 Abs. 1 LWG).

(2) Nimmt der Wasser- und Bodenverband Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz wahr, so ist insoweit die Flurbereinigungsbehörde (§ 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz – AGFlurbG –) Aufsichtsbehörde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2009

Der Ministerpräsident
Kurt Beck